Amtsgericht Husum

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 6 K 2/24

Husum, 25.06.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 13.10.2025	09:30 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Husum, Theo- dor-Storm-Straße 5, 25813 Husum	m
Datum	Uhrzeit	Raum	Ort	

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Husum

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m²	Blatt
Schobüll	007, 129/1	Gebäude- und Freiflä-	Ingwer-Paulsen-Weg	22.534	11605
		che, Waldfläche	1, Nedder Kaage	*	(BV 1)

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Waldfläche, Haus steht unter Denkmalschutz, Bj. ca 1913, Bauschäden, Baumängel und Unterhaltungsstau sind vorhanden;

Verkehrswert:

255.000,00€

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt

werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Hinrichs Rechtspflegerin

Beglaubigt

Husum, 13.08.2025

Kühl

Justizamtsinspektor